

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Allgemeinverfügung

Auflösung des Teilstandortes der Kuhlenkampschule in Porta Westfalica mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 (31.07.2016)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden hat in ihrer Sitzung am 26.11.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

„Der Teilstandort der Kuhlenkampschule in Porta Westfalica wird mit Ablauf des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst. die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.“

Für diesen Beschluss wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

Dieser Beschluss und seine Begründung, die zugleich Begründung der Allgemeinverfügung ist, kann ebenso wie die Begründung der Vollziehungsanordnung im Schulbüro der Stadt Minden während der Öffnungszeiten (Mo–Mi 8.00-16.00 Uhr, Do 8.00-18.00 Uhr und Fr 8.00-12.30 Uhr) eingesehen werden.

Die Bezirksregierung Detmold hat diesen Beschluss mit Bescheid vom 03.02.2016 gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Der von der Stadtverordnetenversammlung gefasste Beschluss und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold werden hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie gelten gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2015 und die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 03.02.2016 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Für den Beschluss ist die sofortige Vollziehung angeordnet. Damit hat eine diesbezügliche Klage gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass unabhängig von der Erhebung der Klage die Verfügung zu beachten ist.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Minden, den 26.02.2016

Der Bürgermeister, Michael Jäcke